



Brüssel, den 8. März 2017  
(OR. en)

7094/17

---

---

**Interinstitutionelle Dossiers:**

2010/0323 (NLE)  
2010/0322 (NLE)

---

---

STIS 3  
WTO 58  
COEST 62  
NIS 3

**I/A-PUNKT-VERMERK**

---

Absender:	Ausschuss für Handelspolitik (STIS)
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
Nr. Komm.dok.:	16383/10 WTO 376 STIS 16 COEST 353 NIS 131
Betr.:	Entwurf eines Beschlusses des Rates über den Abschluss eines Protokolls zu dem Abkommen über Partnerschaft und Zusammenarbeit zur Gründung einer Partnerschaft zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Usbekistan andererseits zur Änderung des Abkommens zwecks Ausweitung der Bestimmungen des Abkommens auf den bilateralen Handel mit Textilien in Anbetracht des Auslaufens des bilateralen Textilabkommens – Annahme

---

1. Am 15. November 2010 hat die Kommission ihren eingangs genannten Vorschlag<sup>1</sup> dem Rat unterbreitet.
2. Am 31. Januar 2011 hat der Rat den Beschluss über die Unterzeichnung, im Namen der Europäischen Union, eines Protokolls zu dem Abkommen über Partnerschaft und Zusammenarbeit zur Gründung einer Partnerschaft zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Usbekistan andererseits zur Änderung des Abkommens zwecks Ausweitung der Bestimmungen des Abkommens auf den bilateralen Handel mit Textilien in Anbetracht des Auslaufens des bilateralen Textilabkommens erlassen.

---

<sup>1</sup> Dok. 16383/10 WTO 376 STIS 16 COEST 353 NIS 131.

Zudem beschloss er gemäß Artikel 218 Absatz 6 Buchstabe a Ziffer v AEUV, den Entwurf des Beschlusses über den Abschluss des Protokolls in der von den Rechts- und Sprachsachverständigen überarbeiteten Fassung (Dok. 16384/10 WTO 377 STIS 17 COEST 354 NIS 132) mitsamt dem Protokoll selbst (Dok. 16388/10 WTO 379 STIS 19 COEST 356 NIS 135) dem Europäischen Parlament zur Zustimmung zu übermitteln.

3. Nach der Unterzeichnung des Protokolls am 7. April 2011 in Taschkent hat der Rat den Entwurf des Beschlusses über den Abschluss des Protokolls am 14. April 2011 mitsamt dem Protokoll selbst dem Europäischen Parlament zur Zustimmung übermittelt.
4. Das Europäische Parlament vertagte daraufhin seine Zustimmung, da noch kein positiver Bericht der Internationalen Arbeitsorganisation zu den Kinderarbeitsbedingungen vorlag.
5. Am 14. Dezember 2016 hat das Europäische Parlament in Anbetracht der Fortschritte und Zusagen Usbekistans in Bezug auf die Bekämpfung der Zwangs- und Kinderarbeit seine Zustimmung erteilt.
6. Der Entwurf des Beschlusses des Rates über den Abschluss des Übereinkommens wurde am 7. März 2017 vom Ausschuss für Handelspolitik (STIS) gebilligt.
7. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird daher ersucht, dem Rat zu empfehlen, dass er den Entwurf des Beschlusses des Rates über den Abschluss des Protokolls in der von den Rechts- und Sprachsachverständigen überarbeiteten Fassung (Dok. 16384/1/10 REV 1 WTO 377 STIS 17 COEST 354 NIS 132) annimmt.